



Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 2023/1

Dieter Grimm: Die Historiker und die Verfassung. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes.

München: C.H.Beck, 2022, 358 S., ISBN 978-3-40678462-0

Der prominente Staatsrechtler und einstige Verfassungsrichter Dieter Grimm (Jg. 1937) gibt einen Beitrag zum Streit der Fakultäten: zur Analyse mangelnder Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Fragen und Pfade in gängigen neueren Darstellungen der Geschichte der Bundesrepublik. Er argumentiert dabei zweigleisig, schließt an grundsätzliche Ausführungen zur Eigenart und Wirkung des Verfassungsrechts die kritische Gegenprobe auf eine angemessene und korrekte Thematisierung dieses historischen Faktors. Im Durchgang durch die Entstehung und Geschichte des bundesdeutschen Verfassungsrechts, seiner judikativen Auslegung und Wirkung, entwickelt er die These, dass die eigenlogische Kraft des normativen Verfassungsrechts, seine „Wirkungsgeschichte“ (S. 28), von prominenten Historikern mangels verfassungsrechtlicher Kompetenz nur sehr lücken- und fehlerhaft berücksichtigt wurde. Im Ergebnis fordert er einen „juridical oder constitutional turn“ (S. 324) und eine weitaus stärkere Einbeziehung insbesondere der Verfassungsjudikatur in die Zeitgeschichtsschreibung.



Im chronologischen Durchgang zeigt er, dass die heutige richterliche Unabhängigkeit, Autorität und Akzeptanz der Verfassung und des Bundesverfassungsgerichts durch bahnbrechende Urteile erst erkämpft werden musste. Wegweisend waren seit den 1950er Jahren etwa die Elfes- und Lüth-Entscheidungen oder das Fernsehurteil gegen Adenauer. Dennoch gab es in den 1960er Jahren Debatten um eine „Totalrevision“ des Grundgesetzes, später Vorschläge einer Enquete-Kommission und einiges mehr, das nachhaltig wirkte und in den Geschichtsdarstellungen mehr oder weniger gänzlich übergangen wurde. Auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip verdanke seine „immense Bedeutung“ (S. 150) der richterlichen Rechtsfortbildung, die sich nicht mit einem schnellen Blick in den Gesetzestext erschließen. Grimm fragt kontrafaktisch, „wie die Liberalisierung ohne die Grundrechts-Judikatur in Karlsruhe ausgefallen wäre“ (S. 157). Er exemplifiziert deren Bedeutung auch an neueren Fragen wie der Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und den Folgen des Volkszählungsurteils. Die „Rechtsferne der geschichtswissenschaftlichen Darstellung der europäischen Integration“ (S. 288) betont er besonders an der massiven Unterschätzung der Rolle des Europäischen Gerichtshofs (S. 289 ff.). Das resultierende „Demokratiedefizit“ spricht er nur leise an, und er verzichtet auch auf jede kritische Erörterung des Europäisierungsschubes in der Corona-Politik mit den zahlreichen Verhältnismäßigkeitsfragen in der Spannung von Freiheit und Sicherheit. Corona wird eine besondere Herausforderung an die Zeitgeschichtsschreibung und den Liberalisierungsbefund oder andere Fortschrittsgeschichten sein. Erstaunlich, dass Grimm hier die richterliche Praxis nicht kommentiert. Statt solcher Aktualitäten steht am Ende eine Auseinandersetzung mit dem einstigen Bielefelder Kollegen Hans-Ulrich Wehler: also eine

Profilierung der Eigenbedeutung des Rechts und der Rechtsgeschichte gegenüber der Sozial- und „Gesellschaftsgeschichte“, ein kollegialer Disput aus den 1970er Jahren.

Der Tenor ist dennoch höchst bedenkenswert und bedenklich: Sind die historiographischen Meistererzählungen der Bundesrepublik jenseits ihres erst seit den 1980er Jahren sich allgemein durchsetzenden „Verfassungspatriotismus“ für die normative Eigenheit und -macht des Verfassungsrechts und der Verfassungsjustiz mehr oder weniger fach- oder betriebsblind? Verkennen sie damit im narrativen Faden zentrale Macht- und Kontingenzfaktoren der bundesdeutschen Geschichte? Diese These ist beachtlich, auch wenn sie jenseits des exemplarischen Materials der Meistererzählungen, über deren Auswahl sich freilich diskutieren ließe, für speziellere historische Studien zu prüfen wäre und auch „literatursoziologische“ Fragen zum Adressaten und zur Rhetorik gängiger Publikumsdarstellungen berücksichtigen könnte. Die „Rechtsferne“ allgemeiner geschichtswissenschaftlicher Darstellungen ist auch ein Adressateneffekt: Es sind nicht nur die Historiker, sondern es ist auch das Publikum, das Nationalgeschichte nicht primär als Rechtsgeschichte verstehen mag, jenseits teils naiver Vorstellungen vom Grundgesetz und der „Souveränität“ der Bundesrepublik im europäischen „Mehrebenensystem“. Große Meistererzählungen sind mitunter reflexiv unterkomplex, weil sie spezielle Aspekte im roten Faden ertränken. Darin liegt auch eine Gefahr für die politische Bildung: Der politische Prozess wird geglättet. Dass ein so prominenter Staatsrechtler wie Dieter Grimm das in kritischer Auseinandersetzung mit gängigen Meistererzählungen knapp und klar zeigt, ist nicht nur eine Mahnung an die Historikerzunft, sondern auch ein Einspruch gegen eine zu gefällige Selbstauffassung der Bundesrepublik als „geglückte“ Demokratie und Verfassungsstaat.

Heidelberg

Reinhard Mehring



**ARCHIV DES
LIBERALISMUS**

Friedrich Naumann Stiftung
Für die Freiheit.

in Kooperation mit

